

BGE BGE 107 Ia 96 vom 1. Januar 1981

Bundesgericht (BGE), 1981-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_107_Ia_96

FR: BGE BGE 107 Ia 96 du 1 janvier 1981

IT: BGE BGE 107 Ia 96 del 1 gennaio 1981

Regeste

Regeste Beschwerde Privater wegen Verletzung der Gemeindeautonomie. Legitimation eines Privaten zur Anrufung der Gemeindeautonomie; Ausnahme.

Regeste Recours d'un particulier pour violation de l'autonomie communale. Qualité du particulier pour invoquer l'autonomie communale; exception.

Regesto Ricorso di un privato per violazione dell'autonomia comunale. Legittimazione del privato ad invocare l'autonomia comunale; eccezione.

Erwägungen

E. 1

c) Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung der Gemeindeautonomie rügen, fehlt ihnen die Legitimation; auf die Beschwerde kann in diesem Punkt nicht eingetreten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann zwar der Private diese Rüge vorfrage- oder hilfsweise zur Unterstützung einer anderweitigen Verfassungsrüge geltend machen (BGE 105 Ia 48 E. 2, BGE 102 Ia 436 E. 8 mit Hinweis). Von diesem Grundsatz muss aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn dasjenige Organ, das für die Vertretung der Gemeinde zuständig ist, ausdrücklich oder stillschweigend (durch konkludentes Handeln) darauf verzichtet hat, sich auf die behauptete Verletzung der Gemeindeautonomie zu berufen (vgl. nicht veröffentlichtes Urteil vom 17. Januar 1973 i.S. Giorgetti c. Terrani, Municipio di Agno e Tribunale amministrativo del Cantone Ticino, S. 5 E. 3). Dies trifft im vorliegenden Fall zu: Die Gemeinde hat in ihrer Vernehmlassung erklärt, sie habe sich in der vor Bundesgericht noch streitigen Frage, ob die Abstandsvorschriften eingehalten seien, der Auffassung des Verwaltungsgerichts angeschlossen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.